

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dirk Toepffer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Nutzt die Landesregierung das Mittel der Öffentlichkeitsfahndung bei der Verfolgung von schweren Straftaten in ausreichendem Maße?

Anfrage des Abgeordneten Dirk Toepffer (CDU), eingegangen am 03.03.2025 - Drs. 19/6725, an die Staatskanzlei übersandt am 10.03.2025

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 12.04.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 11. Oktober 2024 verletzten sieben junge Männer einen Stadtbahnfahrer in Hannover-Wettbergen und wurden daraufhin wegen gefährlicher Körperverletzung gesucht. Die Polizei Niedersachsen hatte die Überwachungsfotos der Tatverdächtigen für drei Monate in ihrem Besitz, veröffentlichte diese laut Medienberichten jedoch nicht, um die Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten zu schützen. Am 13. Januar 2025 wurden die Fotos laut einem Bericht des Norddeutschen Rundfunks (NDR) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, woraufhin sich innerhalb weniger Stunden sechs der gesuchten Männer bei der Polizei meldeten und der siebte Tatverdächtige ermittelt werden konnte. Nach Aufnahme der Personalien seien die Tatverdächtigen nun wieder auf freiem Fuß und der Stadtbahnfahrer arbeitsunfähig.¹

1. Aus welchem Grund wurde im vorliegenden Fall, trotz der Ermittlungen wegen gefährlicher Körperverletzung, die Veröffentlichung der Fotos nicht zeitnah vorgenommen?

Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten ist nach §§ 131 b Abs. 1, 131 a Abs. 3, 131 c Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Neben dem Vorliegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung muss die Feststellung der Identität eines unbekanntes Täters auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert sein.

Im konkreten Ermittlungsverfahren wurden dementsprechend weitere Ermittlungsmaßnahmen zur Identifizierung der unbekanntes Täter durchgeführt, die Bildaufnahmen vor der Beantragung ihrer Veröffentlichung zunächst ausgewertet und sodann zur Grundlage anderer, nicht von vornherein aussichtsloser Ermittlungen gemacht. So wurden u. a. Zeugen vernommen, Hinweise in den sozialen Medien recherchiert und die polizeiinterne Fahndung genutzt.

Im vorliegenden Ermittlungsverfahren war zudem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im besonderen Maße zu beachten, da es sich bereits nach den Täterbeschreibungen um mutmaßlich heranwachsende und/oder jugendliche Täter handeln sollte.

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Tatverdaechtige-nach-Angriff-auf-Stadtbahn-Fahrer-auf-freiem-Fuss,stadtbahn672.html> (Letzter Zugriff: 12.02.2025)

- 2. Ist es zutreffend, dass den Persönlichkeitsrechten der Tatverdächtigen im vorliegenden Fall über Monate eine größere Beachtung geschenkt wurde als den Rechten des Geschädigten? Wenn ja, warum?**

Die gewählte Vorgehensweise entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 3. In welchen Ermittlungsverfahren wurden in den letzten 24 Monaten bereits vor Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Tatzeitpunkt Aufnahmen von Tatverdächtigen veröffentlicht?**

Belastbare Angaben zu sämtlichen Ermittlungsverfahren, in denen die Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten in den vergangenen 24 Monaten bereits vor Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Tatzeitpunkt geprüft, beantragt oder angeordnet worden ist, sind mangels gesonderter statistischer Erfassung nicht möglich. Eine automatisierte Abfrage kann aus technischen Gründen nicht vorgenommen werden, da es sich hierbei um kein im System hinterlegtes Selektionsmerkmal handelt.

Eine deshalb erforderliche händische Auswertung der vorhandenen Aktenbestände kann jedoch weder innerhalb der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit noch angesichts der Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsbehörden, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, überhaupt geleistet werden.

- 4. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass das Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden durch derartige Verzögerungen beim Einsatz des Mittels der Öffentlichkeitsfahndung nicht beeinträchtigt wird?**

Da die gewählte Vorgehensweise im vorliegenden Ermittlungsverfahren den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, ist nicht von einer Verzögerung auszugehen. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 5. Ab welchem Datum lagen der Polizei die Aufnahmen aus den Überwachungskameras vor? Wie wurden die Aufnahmen daraufhin bearbeitet? Gab es nach der Sicherstellung Weisungen zum Umgang mit den Überwachungsaufnahmen? Wenn ja, von welcher Stelle wurden welche Weisungen erteilt und von welcher Stelle kam gegebenenfalls die Weisung zur Veröffentlichung der Fahndungsfotos?**

Die Aufnahmen wurden am Tattag, also am 11.10.2024, angefordert und lagen der Polizei am 15.10.2024 vor. Seitens der Polizei wurde ein Auswertebereicht gefertigt, die relevanten Videopassagen, nämlich der Aufenthalt der möglichen Tätergruppe in der Stadtbahn, selektiert und auf einem gesonderten Datenträger gespeichert. Aus diesen Aufnahmen wurden Standbilder gefertigt und als Ausdrucke zu den Akten genommen. Die Standbilder zeigen zunächst eine Übersicht der mutmaßlichen Tätergruppe und darüber hinaus jeweils Einzelbilder der mutmaßlichen Täter. Zu diesen Abbildungen, die sich als Screenshots und vergrößerte Bildausschnitte in den Akten befinden, wurde seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft die Öffentlichkeitsfahndung auf Anregung der Polizei beantragt und durch Beschluss des zuständigen Amtsgerichts angeordnet.

Weisungen zum übrigen Umgang mit den Aufnahmen sind seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft und der Polizei nicht erteilt worden und dort auch im Übrigen nicht bekannt.

- 6. Gibt es eine für alle niedersächsischen Polizeidienststellen und Strafverfolgungsbehörden zu beachtende interne Dienstanweisung, welche den Zeitpunkt der Veröffentlichung von Überwachungsaufnahmen und den Umgang mit ebendiesen vorschreibt? Wenn ja, welchen Inhalt hat diese? Wenn nein, welche Abwägungen haben stattgefunden, bevor es am 13. Januar 2025 zu einer Veröffentlichung kam?**

Für die Inanspruchnahme von Publikationsorganen, die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren gilt der Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 20.06.2005 - 4701-S.4.31, LPP 2.2-05202/1.9 - Fahndung mithilfe der Medien, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.03.2016. Eine Frist, innerhalb derer entsprechende Abbildungen zu veröffentlichen sind, ist darin nicht vorgesehen.

Darüber hinaus ist Nr. 40 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) in Verbindung mit Anlage B zur RiStBV zu beachten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.